

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

4. Sitzung (13.12.1887)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Vierte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1887.

Gegenwärtig:

Seine Großherzogliche Hoheit der Prinz Karl von Baden, die Herren: Freiherr von Bodman, Graf von Helmstatt, Graf von Hennin, Freiherr Ernst August von Göler, Freiherr Karl von Göler, Freiherr von Racknitz, Freiherr Rüdiger von Collenberg, Geheimerath Dr. Schulze, Geheimer Hofrath Dr. von Holst, Geheimerath Dr. Grasshof, Senatspräsident Dr. von Stöffer, Landgerichtspräsident Dr. von Rottstedt, Kommerzienrath Sander, Gutsbesitzer Stein.

Von Seiten der Regierungskommission:

Zuerst der Präsident des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Herr Geheimerath Dr. Noll und Herr Ministerialrath Dorner, später der Präsident des Großherzoglichen Staatsministeriums und des Ministeriums des Innern, Herr Staatsminister Dr. Turban, Herr Ministerialrath Buchenberger, Herr Geheimer Referendär Zittel und Herr Generaldirektor Geheimerath Eisenlohr.

Unter dem Voritze des Präsidenten Herrn Geheimerath E. von Seyfried.

Der Präsident eröffnet um 9 Uhr die Sitzung mit folgender Ansprache:

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren!

Es ist meine Aufgabe, Bericht zu erstatten im Namen der Herren, welche Sie beauftragt haben, Ihre Antwort auf die Rede vom Throne Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog zu überreichen.

Bei dem uns gewährten Empfange haben Seine Königliche Hoheit die Adresse gnädig entgegengenommen und geäußert, mit welcher Gemüthsruhe Er — wie seit einer langen Reihe von Jahren — so auch an diesem Tage die Versicherungen der Hingebung und des Vertrauens aufnehme, welche Ihm und Seinem Hause Seitens der Kammer jederzeit durch die That bewährt worden seien.

Seine Königliche Hoheit geruhen, die hohe Zuversicht

auszusprechen, daß auch auf diesem Landtage die angekündigten Gesetzesvorlagen von der Kammer mit der Umsicht und Sorgfalt werden geprüft werden, welche zum Wohle des Landes gereichen.

Höchstderjelbe gab warmen Dankesempfindungen Ausdruck für die Theilnahme an der schweren Erkrankung des deutschen Kronprinzen und für die Hoffnungen und Wünsche, von welchen Er die Kammern erfüllt sehe.

Höchstderjelbe erklärte sich huldvoll bereit, der Bitte der Kammer, daß durch Seine Vermittelung der deutsche Kronprinz von diesen Gefühlen der Theilnahme Kenntniß erlange, zu entsprechen, so schwer Ihm auch die Erfüllung sein werde. Er hoffe in die Lage zu kommen, eine Antwort des Kronprinzen der Kammer dereinst mittheilen zu können.

Seine Königliche Hoheit beauftragte uns endlich,

Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, Höchsteine Anerkennung und seinen Dank für die in der Adresse niedergelegten Gefinnungen zu überbringen.

Sodann gibt der Präsident bekannt, daß die Kammermitglieder Herren Prälat Dr. Doll und Kaufmann Koppel ihr Fernbleiben von der heutigen Sitzung, Ersterer durch unverschiebliche Dienstgeschäfte,

Beilage Nr. 63 (ungedruckt),

Letzterer durch die Theilnahme an den Verhandlungen des Reichstags,

Beilage Nr. 64 (ungedruckt),

entschuldigt haben.

Eingelaufen sind und werden durch den Präsidenten bezw. das Sekretariat zur Kenntniß des hohen Hauses gebracht:

I. Mittheilungen der Großherzoglichen Regierung und zwar:

1. ein Schreiben des Präsidenten des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, womit eine Anzahl Exemplare des Reichsgesetzblattes Nr. 14 von 1886, enthaltend das Reichsgesetz, die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betr. zur Vertheilung übermittelt wird;

2. ein Schreiben des Präsidenten des gleichen Ministeriums mit einer Nachweisung über die Erledigung der der Großherzoglichen Staatsregierung auf dem Landtag 1885/86 von der Ersten Kammer überwiesenen Petitionen, soweit solche den Geschäftskreis des Ministeriums des Innern betreffen;

Beilage Nr. 65 (ungedruckt).

II. Mittheilungen des Präsidiums der hohen Zweiten Kammer, inhaltlich deren:

a. der Gesetzentwurf die Landarmenpflege betr. durch jenes Haus angenommen wurde,

Beilage Nr. 60;

b. die Prüfung der Rechnungen der Großherzoglichen Oberrechnungskammer für die Jahre 1885 und 1886 seitens der Zweiten Kammer vorgenommen wurde,

Beilage Nr. 61;

c. von den Rechnungsnachweisungen für 1884/85 diejenigen des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts im Tit. II und III der Einnahme und Tit. VII—X der Ausgabe, diejenigen des Großherzoglichen Finanzministeriums in Tit. I—VI der Einnahme und Tit. I—IV, VI—VIII, XIII, XIV und XIVa der Ausgabe,

diejenigen der Großherzoglichen Oberrechnungskammer in Einnahme und Ausgabe, sowie der Eisenbahnbetriebsverwaltung, der Bodensee-dampfschiffahrtsverwaltung, der Main-Neckar-Eisenbahnverwaltung, der Werkstätte- und Magazinverwaltung

für unbeanstandet erklärt wurden;

Beilagen Nr. 59 und 62;

ferner

4. ein Schreiben des Vorstandes des Ausschusses des Landesvereins für Arbeiterkolonien in Baden unter Zusendung mehrerer Exemplare eines von dem Hausvater der badischen Arbeiterkolonie Antekbud herausgegebenen Schriftchens, behufs Vertheilung an die Herren Mitglieder;

5. Petition des Gemeinderaths Saig, Amts Neustadt, die Fortsetzung der Höllenthalbahn über Löfzingen betr.

Beilage Nr. 58 (ungedruckt).

Die Mittheilung unter Ziff. I 2 wird an die Petitionskommission, diejenigen unter Ziff. II. werden an die Budgetkommission und die Petition unter Ziff. 5 wird an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen verwiesen.

Nummehr tritt das Haus in die Berathung des von dem Freiherrn Rüdts von Collenberg namens der Justizkommission erstatteten Berichts über den Gesetzentwurf, die Führung der Grund- und Pfandbücher in einigen Städten betr., ein.

Beilage Nr. 57.

Die Kommission beantragt, hohe Erste Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf in unveränderter Fassung ihre Zustimmung ertheilen.

Nach einigen einleitenden Worten des Berichterstatters, welcher im Allgemeinen auf den gedruckten Kommissionsbericht verweist und bemerkt, daß der Gesetzentwurf lediglich eine Ungleichheit beseitigen wolle, welche zwischen den Notaren und den Grund- und Pfandbuchführern in den Städten der Städteordnung in Bezug auf die bei der Aufnahme von Urkunden zu beobachtenden Formlichkeiten besteht, ergreift das Wort Geheimrath Dr. Schulze, um auszuführen, daß er als Mitglied der Kommission dem sehr präzisen, kurzen und klaren Bericht des Herrn Berichterstatters nichts hinzuzufügen habe. Mit dem neuen Gesetze falle die unnütze Formalität des Beizugs von Zeugen bei der Eintragung von Pfandrechten und Eigenthumserwerbungen in die dazu bestimmten öffentlichen Bücher, eine Formalität, die mehr lächerlich und komisch als praktisch gewesen sei. Denn wer jemals das Glück oder Unglück gehabt habe, einen Rechtsakt durch einen Beamten vor Zeugen beur-

kunden lassen zu müssen, wisse, daß zu solchen lediglich Dienstmänner, Markthelfer oder, wenn es hoch kam, Amtsdienner verwendet worden seien, die keine Ahnung von der Bedeutung des vom Notar Beurkundeten gehabt hätten. Es sei daher freudig zu begrüßen, wenn das vorliegende Gesetz nach dem Vorgange des §. 46 des Rechtspolizeigesetzes mit einer leeren Formalität ohne inneren Werth aufräume, indem es die Grund- und Pfandbuchführer in gleiche Linie mit den Notaren stelle.

Redner könne nicht umhin, als langjähriger Vertreter des deutschen Rechtes an den zur Berathung stehenden Gesetzentwurf einige Bemerkungen zu knüpfen, die wenigstens für die Zukunft nicht ohne Bedeutung sein könnten. Das Pfandrecht an Immobilien ruhe in unserem älteren deutschen Rechte durchaus auf dem Prinzip der Publizität; ähnlich wie das Grundeigenthum nur durch einen öffentlich rechtlichen Akt zu übertragen gewesen sei, so hätten auch Hypotheken — oder wie man sie nannte „Satzungen“ — nur durch einen öffentlichen Akt bestellt werden können. Auf diesem Gebiet habe das römische Recht so zerstörend gewirkt, daß wir lebhaft bedauern müßten, daß die Juristen früherer Zeit in ihrer Euphorie und in ihrem falschen Romanismus an diesem Fundament des deutschen Hypothekenrechts geändert haben. Das römische Recht mit seinen zahlreichen gesetzlichen und privilegierten Pfandrechten an Immobilien habe wahrhaft zerstörend auf den Grundkredit gewirkt, so daß es kaum zu begreifen sei, wie ein gesunder Realkredit sich unter den Grundfäßen dieses Rechts jemals habe entwickeln können. Es hätten deshalb verschiedene Partikularstaaten auf dem Gebiete des Hypothekenwesens die römisch rechtlichen Institutionen nicht rezipirt, sondern an den germanistischen Grundfäßen festgehalten. So habe Preußen schon im Jahre 1722 eine Hypothekenordnung erlassen, welche im Wesentlichen auf den Grundfäßen der Spezialität und Publizität aufgebaut sei, und auch in Oesterreich habe man durch das Intabulationsystem bei den Hypotheken an Grundeigenthum an den alten deutschrechtlichen Prinzipien festgehalten. Später sei diesem Beispiel nicht minder das preussische allgemeine Landrecht gefolgt, das nur in einem Punkte sich an das römische Recht angelehnt habe und dadurch in Widerspruch mit sich selbst gerathen sei. Nach demselben gehe nämlich das Eigenthum an Grundstücken wie im römischen Recht durch Tradition ohne Auflassung über, während hinsichtlich der Hypothekenbestellung darin das Prinzip der Publizität und Spezialität durchaus gewahrt sei, so daß der Eigentümer über sein Grundstück nicht buchmäßig verfügen könne zum Zwecke der Bestellung eines Pfandrechts, wenn dasselbe zuvor nicht auf seinen Namen in

Verhandlungen der 1. Kammer 1887/88. Protokollheft.

das Grundbuch eingetragen worden. Dieser Uebelstand habe sich in Preußen lange Zeit geltend gemacht, wie auch sonst in unserer Zeit die Bestimmungen des preussischen Landrechts auf dem Gebiete des Grundbuchwesens mit den fortgeschrittenen modernen Verkehrsverhältnissen nicht mehr im Einklang gestanden hätten. Es sei deshalb in Preußen eine Reform der Grundbuchgesetzgebung bewirkt worden, bei welcher Gelegenheit Redner als Mitglied des preussischen Herrenhauses sich sowohl mit dem materiellen Rechte der Eigentumsübertragung, wie mit den formellen Bestimmungen der Grundbuchordnung eingehender zu befassen gehabt habe. Er habe damals gemeinsam mit seinem vereinigten Freunde Geh. Rath Förster gearbeitet an dem Zustandekommen der neuen preussischen Grundbuchordnung, die, nachdem sie anfangs manche Gegner gehabt, später in der Praxis mit der größten Befriedigung aufgenommen worden sei. Das Wesen einer guten Grundbuchordnung bestehe darin, daß man die richtige Behörde mit der Führung der Grund- und Pfandbücher, bezw. mit der Ueberwachung derselben betraue, und als solche könne nach des Redners Meinung nur das Gericht in Betracht kommen. In Konsequenz hiervon gelangten wir immer mehr dazu, die ganze freiwillige Gerichtsbarkeit den Amtsgerichten zu übertragen, von denselben sei die größte Sicherheit und Pünktlichkeit zu erwarten und sie befände sich daher bei ihnen in den besten Händen.

Auf Antrag des verstorbenen Zacharia sei damals noch ein Satz in die preussische Grundbuchordnung gekommen, dem Redner eine hohe Bedeutung beimesse, nämlich der, daß der Staat in letzter Instanz für die Fehler der Beamten bei der Führung der Grund- und Pfandbücher subsidiär hafte.

Während hiernach Preußen sich eines neuen Gesetzes über das Hypothekenwesen und das Grund- und Pfandbuchwesen erfreue, seien bei uns noch im Wesentlichen die Bestimmungen des französischen Civilrechts maßgebend. Das erscheine Juristen, die in der preussischen Praxis gearbeitet hätten, kaum glaublich, da bekanntlich die Hypothekenordnung entschieden der schwächste Theil des code civil sei, dessen große Verdienste im Uebrigen anerkannt werden müßten und der in mancher Beziehung die deutschrechtlichen Grundfäße besser als die in Deutschland erschienenen Gesetzbücher gewahrt habe. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werde allerdings eine dankenswerthe kleine Verbesserung geschaffen, aber es blieben noch große Uebelstände bestehen; insbesondere sei bedauerlich, daß keine Einheitlichkeit hinsichtlich der Grund- und Pfandbuchführung in den größeren Städten und in den übrigen Theilen des Landes bestehe.

In den letzteren liege das Hypothekewesen in der Hand von Personen, die einer so schwierigen Aufgabe nicht gewachsen sein könnten. Redner wolle eine sofortige Aenderung in dieser Beziehung nicht gleich in Antrag bringen, er sehe ein, daß die Regierung allen Grund habe, vorsichtig, langsam und besonnen vorzugehen, aber er wolle derselben doch zur Erwägung anheim geben, ob nicht zweckmäßigerweise eine durchgreifende Reform auf dem in Rede stehenden Gebiete in's Auge zu fassen sei. So viel man auch von dem bürgerlichen Gesetzbuch erwarte, so sehr auch Aller Augen auf das große nationale Unternehmen gerichtet seien, so könne doch noch lange Zeit verstreichen, bis dasselbe in praktische Wirksamkeit trete. Deshalb solle man bei uns nicht außer Acht lassen, die Frage zu prüfen, ob nicht schon früher auf dem Wege der Partikulargesetzgebung einem vorhandenen Bedürfnisse abgeholfen werden könne. Daß diese Frage nicht von der Hand zu weisen sei, das beweise das Vorgehen der Reichsregierung, welche jüngst eine neue Grundbuchordnung für Elsaß-Lothringen habe ausarbeiten lassen, in welchem Lande die Verhältnisse gerade so wie bei uns lägen. Es gehe daraus hervor, wie die Reichsregierung die Ansicht theile, daß die durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch angebahnte Reform des Hypotheken- und Grundbuchwesens noch Jahre lang werde auf sich warten lassen und wie wünschenswerth es ihr für Elsaß-Lothringen erscheine, daß eine so wichtige rechtliche Materie möglichst bald eine sachgemäße Regelung finde. Redner glaube, daß die Klagen, welche bei uns über den Mangel an Grundkredit da und dort laut würden, einigermassen mit dem nicht mehr zeitensprechenden System unserer Grund- und Pfandbücher im Zusammenhang ständen.

Der Präsident des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geheimrath Dr. Nott: Die Großherzogliche Regierung habe die Frage, ob schon jetzt im Wege der Landesgesetzgebung die Ueberleitung unseres Grund- und Pfandbuchwesens in das Foliosystem, das aller Borausicht nach das deutsche allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in seiner Grundbuchordnung adoptiren werde, vorbereitet werden könne, erörtert, und es sei bereits im Großherzoglichen Justizministerium ein Gesetzentwurf ausgearbeitet worden, der im Wesentlichen dahin ging, das Prinzip der Spezialität auch bei den richterlichen und gesetzlichen Pfandrechten mehr als bisher zur Durchführung zu bringen und dadurch die thatsächlich vorhandenen Hypotheken allgemein ersichtlicher zu machen. Allein die Großherzogliche Regierung sei bisher zu einer Entschliebung darüber noch nicht gelangt, ob angesichts des verhältnißmäßi-

gen Termins der Einführung des neuen bürgerlichen Gesetzbuchs diese partikularrechtliche Reform, die doch immerhin einschneidender Natur sei, noch vorgenommen werden solle, wiewohl sie allerdings den Vorzug einer leichteren Ueberleitung zum Foliosystem hätte. So viel bekannt, sei die erste Lesung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs bereits fertiggestellt und solle dieselbe in Bälde publizirt und der öffentlichen Besprechung zugänglich gemacht werden. Die Grundbuchordnung sei darin nicht enthalten, vielmehr werde beabsichtigt, diese Materie in einem besonderen Gesetze zu regeln, dessen Entwurf bis jetzt noch nicht fertig gestellt sei. Einseitigen habe die Großherzogliche Regierung, um vorbereitend thätig zu sein, angeordnet, daß die Vermessung der Liegenschaften und die Aufstellung der Lagerbücher etwas mehr denn bisher beschleunigt werde, weil diese Arbeit eine unerläßliche Grundlage für die Ueberführung in das Foliosystem sein werde. Die Großherzogliche Regierung habe sich auch bemüht, weil da und dort in den Gemeinden wegen der Aufstellung der Lagerbücher Beschwerden laut geworden seien, die Kosten derselben zu verringern, und man könne daher jetzt auf diesem Gebiete etwas entschiedener vorgehen und müsse dies thun, um nicht einstens von dem neuen System ohne genügende Vorbereitung überrascht zu werden.

Jedenfalls wolle die Großherzogliche Regierung die Anregung des geschätzten Herrn Vorredners dazu benutzen, um die Frage, ob sie nicht doch noch ein Spezialgesetz über das Hypothekewesen den Ständen vorlegen solle, auf's Neue in reifliche Erwägung zu ziehen.

Landgerichtspräsident Dr. von Rotted: Die Führung der Grund- und Pfandbücher gehöre zu den Geschäften der Gemeinden; dies hänge mit der deutlichen Gewähr zusammen, welche bei jedem Eigentumsübergang von dem Gewährgericht zu erteilen sei. Schon §§. 25—26 des zweiten Einführungsedikts zum Landrecht bestimme, daß die Grund- und Pfandbücher rücksichtlich der markfähigen Güter von den Stadträthen und Dorfgerichten, d. i. den jetzigen Gemeinderäthen, als den dermaligen Gewährgerichten zu führen seien. Uebereinstimmend hiermit besage die Gemeindeordnung, daß die Grund- und Pfandbuchführung zu dem Geschäftskreis des Gemeinderaths gehöre, und zwar derart, daß das gesammte Kollegium, nicht etwa ein einzelnes Mitglied desselben oder ein einzelner Beamter, wie z. B. der Bürgermeister oder Rathschreiber, dieselbe zu besorgen hat. Die nähere Anweisung hierzu gebe die Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher, in welcher ausdrücklich betont werde, daß der Rathschreiber, welchen man im gewöhnlichen Leben als den grundbuchführenden

Beamten bezeichne, nur im Auftrag des Gemeinderaths handle und daß der letztere mit dem Rathschreiber einen Vertrag abschließen könne, wodurch dieser gegen den Bezug eines Theils der Gewährgelder gegenüber dem Gemeinderathe einen verhältnismäßigen Theil der Haftbarkeit übernehme. Selbstverständlich sei, daß es bei der Beurkundung von Vorgängen vor dem versammelten Gemeinderath der Zuziehung von Zeugen nicht bedürfe. Im Gegensatz hierzu bestimme das als Anhang zur Städteordnung erlassene Gesetz über die Führung der Grund- und Pfandbücher in einigen Städten vom 24. Juni 1874, daß in den Städten der Städteordnung die Führung der Grund- und Pfandbücher einem besondern Beamten übertragen werden müsse, welcher aus der Zahl der zum Richteramt oder zum Notariatsdienste befähigten Personen zu entnehmen sei. Diesen Grundbuchführern der Städte liege nicht das ganze einschlägige Geschäft ob, dieselben hätten vielmehr nur die Beurkundungen in die Grund- und Pfandbücher und die Bescheinigungen über Einträge in denselben zu besorgen, während der übrige Theil der bezüglichen Geschäfte, so insbesondere die Abschätzung der Liegenschaften, dem Stadtrath bzw. einer von ihm hierzu bestellten Kommission verbleibe. Bezüglich der vom Grund- und Pfandbuchführer bei den Eintragungen zu beobachtenden Form besage der §. 4 des erwähnten Gesetzes, daß jener dabei die im Gesetz vom 28. Mai 1864 über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat für die Fertigung öffentlicher Urkunden vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten habe. Zugleich aber füge der zweite Absatz dieses Paragraphen bei, daß es des Bezugs von Zeugen nur bei der Eintragung von bedungenen Pfandrechten und von Eigenthumswerbungen bedürfe, insofern sich die letzteren nicht auf öffentliche Urkunden stützten. Vergleiche man diese Bestimmung mit der Vorschrift über die Zuziehung von Zeugen in §. 46 des alten Rechtspolizeigesetzes vom 28. Mai 1864, so ergebe sich, daß das Gesetz vom Jahre 1874 hinsichtlich des Erfordernisses von Zeugen gegenüber den Notaren für die Grund- und Pfandbuchführer in den Städten ein Minus von Förmlichkeiten habe statuiren wollen. Diese Sachlage aber sei geändert worden durch die Einführung des Gesetzes über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat vom 6. Februar 1879, in welchem §. 46 die Bestimmung enthalte, daß es zur Aufnahme von Notariatsurkunden regelmäßig des Bezugs von Zeugen nicht bedürfe. Es sei somit durch dieses Gesetz der frühere Zustand in das Gegentheil gekehrt worden, indem seither bei den Eintragungen der Grund- und Pfandbuchführer mehr an

Förmlichkeiten verlangt werde, als bei der Aufnahme von Urkunden durch die Notare. Diesem Mißstand wolle das vorliegende Gesetz abhelfen und man könne demselben daher um so unbedenklicher zustimmen, als, wie schon Herr Geheimerath Schulze ausgeführt habe, erfahrungsgemäß der Bezug von Zeugen eine leere Förmlichkeit sei, die irgend welche erhöhte Garantie für die Richtigkeit des Beurkundeten nicht biete, und da man zu den Grund- und Pfandbuchführern das Vertrauen haben könne, daß sie bei ihren Eintragungen in gewissenhafter Weise verfahren. Schließlich bemerkt Redner mit Beziehung darauf, daß der Gesegentwurf in seinem Schlusssatze sich rückwirkende Kraft beilege, nach allgemeinem Grundsatze, den auch Art. 2 des badischen Landrechts adoptirt habe, solle ein Gesetz nur für die Zukunft verfügen, damit durch dasselbe wohlervorbene Rechte nicht berührt würden. Hier jedoch, wo es sich nur um die Einhaltung einer unbedeutenden Förmvorschrift handle, könne von wohlervorbenen Rechten, die auf fehlerhaftem Eintrag beruhten, nicht wohl die Rede sein, und deshalb könne das Haus auch dem Schlusssatze des Entwurfs unbedenklich zustimmen, wenn es auch vielleicht folgerichtiger gewesen wäre, zu bestimmen, daß das Gesetz nur bis zum Jahre 1879, d. i. bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechtspolizeigesetzes zurückreichen solle.

Hiermit ist die Debatte beendet und es wird nunmehr der Gesegentwurf nach dem Kommissionsantrag in namentlicher Abstimmung mit Stimmenmehrheit angenommen.

Hierauf erstattet Freiherr Ernst August von Göler Namens der Budgetkommission Bericht über die Denkschrift der Großherzoglichen Oberrechnungskammer, die Ergebnisse der Rechnungsabhör für 1885/86 betr.

Beilage Nr. 66 (ungedruckt).

Die Kommission findet keinen Anlaß zur Stellung eines besonderen Antrags; das Haus tritt ohne jede Diskussion dieser Anschauung bei.

Die Tagesordnung führt weiter zur Berathung der Berichte der Budgetkommission über die Rechnungsnachweisungen für 1884/85 und es erstattet zunächst Graf von Helmstatt Bericht über die Rechnungsnachweisungen des Großherzoglichen Staatsministeriums und über Ausgabebetitel I—VII und Einnahmehetitel I und II im ordentlichen und außerordentlichen Etat des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Beilagen Nr. 71, 72 (ungedruckt).

Sodann berichten

Freiherr Karl von Göler über Ausgabebetitel VIII bis XIa und Einnahmetitel III im ordentlichen und außerordentlichen Etat des gleichen Ministeriums,

Beilage Nr. 67 (ungedruckt);

Freiherr von Racknitz über die Rechnungsnachweisungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern,

Beilage Nr. 73 (ungedruckt);

Freiherr Ernst August von Göler über diejenigen der Oberrechnungskammer,

Beilage Nr. 68 (ungedruckt);

Kommerzienrath Sander über diejenigen der Eisenbahnbetriebsverwaltung,

Beilage Nr. 74 (ungedruckt);

Geheimerath Dr. Grasshof über diejenigen der Eisenbahnwerkstättenverwaltung und der Eisenbahnmagazinverwaltung sowie der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung (mündlicher Bericht);

endlich Kommerzienrath Sander über diejenigen der Main-Neckar-Eisenbahnverwaltung,

Beilage Nr. 74 (ungedruckt).

Die Budgetkommission stellt in allen ihren auf die genannten Rechnungsnachweisungen bezüglichen Berichten den Antrag: das hohe Haus wolle in Uebereinstimmung mit der hohen Zweiten Kammer die Nachweisungen für unbeanstandet erklären und in abgekürzter Form beraten.

Dem Antrage wird jeweils ohne Diskussion stattgegeben.

Zu Tit. VI der Ausgabe im ordentlichen Etat des Großherzoglichen Staatsministeriums (Matrikularbeitrag zur Reichskasse) schließt sich auf Antrag der Kommission das hohe Haus dem von der zweiten Kammer ausgesprochenen Wunsche an, es möchte die Großherzogliche Regierung künftig nicht mehr allein das Resultat der aus den Beziehungen zur Reichskasse folgenden Rechnungsergebnisse, sondern auch den Weg, auf welchem man zu diesem Resultat gelange, im Einzelnen zur Darstellung bringen.

Weiter gibt zu §. 120 des Ausgabebetitels XI — Verschiedene und zufällige Ausgaben — im ordentlichen Etat des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts der Berichterstatter Freiherr Karl von Göler Namens der Kommission den Wunsch zu erkennen, es wolle künftig bei einer so ansehnlichen Ueberschreitung dieser Position, wie sie die vorliegenden Rechnungsnachweisungen darthun, Seitens der Großherzoglichen Regierung eine nähere Erläuterung der Gründe derselben gegeben werden.

Hiernach erstattet Freiherr Ernst August von Göler Bericht über den Vollzug der Prüfung

der Rechnungen der Großherzoglichen Oberrechnungskammer für 1885/86.

Beilage Nr. 68 (ungedruckt).

Dem Antrage der Budgetkommission entsprechend werden diese Rechnungen für unbeanstandet erklärt und die nachgesuchte Entlastung erteilt. Das Wort wurde auch zu diesem Gegenstande, dessen Berathung in abgekürzter Form erfolgte, von keiner Seite ergriffen.

Freiherr Ernst August von Göler berichtet ferner über die Prüfung der Rechnungen des Archivars der Ersten Kammer über die Kosten des Landtags 1885/86 und des außerordentlichen Landtags von 1887, und gelangt Namens der Kommission zu dem Antrage, dem Rechner unter dem Ausdrucke des Dankes und der Anerkennung für die pünktliche Rechnungsführung das Abjuratorium zu erteilen und Berathung in abgekürzter Form zuzulassen.

Beilage Nr. 69 (ungedruckt).

Das Haus beschließt demgemäß.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird sodann

1. der Gesetzentwurf, die geschlossenen Hofgüter betr. der Kommission für Justiz und Verwaltung zur Berichterstattung überwiesen,
2. der von der zweiten Kammer angenommene Gesetzentwurf, die Kosten der Landarmenpflege betr. zur Berathung an die Budgetkommission gegeben, und
3. für den Gesetzentwurf, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betr. eine besondere Kommission von sieben Mitgliedern zu bestellen beschlossen, in welche bei der sofort vorgenommenen Wahl Seitens des hohen Hauses die Herren

Freiherr von Hornstein,

Freiherr Karl von Göler,

Freiherr Rüdert von Collenberg,

Senatspräsident Dr. von Stöffer,

Landgerichtspräsident Dr. von Rottke,

Kaufmann Roppel und

Gutsbesitzer Stein

gewählt werden.

Nummehr erfolgt durch den Präsidenten der Schluss der heutigen Sitzung mit dem Bemerken, daß die nächste Sitzung erst nach den Weihnachtsfeiertagen stattfinden werde; die Mitglieder würden von dem Tage derselben, sobald derselbe festgesetzt werden könne, besonders benachrichtigt werden.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Freiherr A. von Rüdert.

D. Stein.